

TV-Übertragungen aus kommunalen Parlamenten/Stadtratsfernsehen in Offenen Kanälen in Rheinland-Pfalz

8 Fragen und viele Antworten

1. Warum TV-Übertragungen aus kommunalen Parlamenten?

- TV-Übertragungen/Stadtratsfernsehen aus kommunalen Parlamenten leisten einen Beitrag zur Demokratieförderung und zur Transparenz – ganz im Sinne des Landesgesetzes RLP zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene.
- Übertragungen ermöglichen mittelbare Teilhabe am lokalen politischen Geschehen und können zur Identifikation mit dem eigenen Lebensraum beitragen.
- Es wird ein unmittelbarer Eindruck von politischer Arbeit vermittelt. Allerdings kann die mediale Präsenz Einfluss auf die Debattenkultur im Kommunalparlament haben. Vor- und Nachteile sind vom jeweiligen Rat abzuwägen.
- Die umfangreichen Erfahrungen mit Übertragungen aus kommunalen Parlamenten in anderen Bundesländern zeigen eine kontinuierliche Zuschauer*innen-Nachfrage und den Transfer der kommunalpolitischen Themen in die Breite der Gesellschaft.

2. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten?

- Mit dem am 1. Juli 2016 in Kraft getretenen rheinland-pfälzischen Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene wurden die entscheidenden Weichen für eine Liveübertragung gestellt. Transparenz bedeutet dabei, Informationsangebote unabhängig von der Nachfrage zu schaffen.
- Mit dem Gesetz wurde in § 35 Abs.1 GemO RLP die Möglichkeit eröffnet, über die kommunale Hauptsatzung Bild- und Tonaufzeichnungen und -übertragungen von öffentlichen Stadt-/Gemeinderats- und Ausschusssitzungen zuzulassen. Die Einführung in der Hauptsatzung bedarf dabei lediglich einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadt-/Gemeinderates. Sobald eine Aufzeichnung und Übertragung in der Hauptsatzung zugelassen ist, kann ein einzelnes Stadt- /Gemeinderatsmitglied in der jeweiligen Sitzung nicht widersprechen (außer es würden schwerwiegende berechnigte Interessen angeführt werden).

Falls die Hauptsatzung keine Regelung zu Bild- und Tonaufzeichnungen und -übertragungen enthält, gilt nach wie vor der Grundsatz, dass einer Aufzeichnung/Übertragung alle Ratsmitglieder zustimmen müssen.

- Live-Übertragungen, die journalistisch-redaktionell gestaltet sind, fallen unter den Rundfunkbegriff. Dazu zählt bereits der Einsatz von mehr als einer statischen Kamera. Nach den Vorgaben von Landesmediengesetz und Medienstaatsvertrag dürfen juristische Personen

des öffentlichen Rechts (u.a. auch Städte, Kreise, Gemeinden) und ihre leitenden Bediensteten aber nicht selbst Rundfunk veranstalten. Die rundfunkrechtlichen Voraussetzungen zur Übertragung können aber über die Offenen Kanäle (OK) gewährleistet werden. Die Ausstrahlung einer Ratssitzung über den OK beinhaltet bei Beachtung entsprechender Vorgaben die rundfunkrechtliche Zulassung, die eine Veröffentlichung über Social Media-Kanäle wie YouTube, Instagram oder die eigene Webseite mit einschließt.

- Der OK ist die technische Verbreitungsplattform, die den Bürger*innen die Möglichkeit zur Partizipation gibt. Diese bedeutende Position wurde nicht zuletzt durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts gestärkt.
- "Eigenverantwortlichkeit" ist der Grundsatz bei den Offenen Kanälen. Keinen Produzent*innen wird vorgeschrieben, was sie senden sollen. Sie haben lediglich die rundfunkrechtlichen Vorgaben einzuhalten (keine Werbung, kein Sponsoring, Beachtung der allgemeinen journalistischen Sorgfaltspflichten/Jugendschutz etc.). Ergänzend dazu gibt es ausdrücklich im OK das Verbot der Wahlwerbung. Die Medienanstalt Rheinland-Pfalz ist als Aufsichtsbehörde dafür zuständig, dass die gesetzlichen Vorgaben in den Offenen Kanälen eingehalten werden.
- Die Sendeverantwortung für eine Übertragung im OK kann nur eine natürliche Person übernehmen. Dabei muss sichergestellt sein, dass diese Person nicht von der Rundfunkzulassung ausgeschlossen ist. Hierzu gelten die allgemeinen Zulassungsregelungen nach dem Landesmediengesetz: Keine Zulassung erhalten demnach gesetzliche Vertreter*innen von Gebietskörperschaften oder deren leitende Bedienstete.
- Wenn eine Sitzungsübertragung **nicht** über den Offenen Kanal erfolgt, bestehen folgende Möglichkeiten:
 - Es wird bei linearer Verbreitung auf jedwede journalistisch-redaktionelle Gestaltung verzichtet (feststehende Kamera, keine Schnitte, keine Bildauswahl, keine Kommentare etc.), so dass kein Rundfunk und damit auch keine Notwendigkeit einer Rundfunklizenz vorliegt.
 - Die Aufzeichnung wird nicht linear / live, sondern nur zum individuellen Abruf zur Verfügung gestellt (auch hier liegt kein Rundfunk und damit auch keine Notwendigkeit einer Rundfunklizenz vor).
 - Stadt, Kreis oder Gemeinde beauftragen eine unabhängige Drittfirma mit der Aufzeichnung und Übertragung, die ihrerseits Inhaberin einer durch die Medienanstalt Rheinland-Pfalz hierfür erteilten Rundfunkerlaubnis ist. (Wie erläutert, dürfen Städte, Kreise und Gemeinden nicht selbst Rundfunk veranstalten. Gleiches gilt für mit ihnen verbundene Unternehmen.)

3. Welche technischen Voraussetzungen sind ideal?

Beispiel eines „Optimalfalls“:

- 3 x ferngesteuerte Pan/Tilt-Kameras mit Steuerung über eigenes Bedienpult mit Presets, Kameras sind verkabelt (Ethernet) und Leitungen fest im Saal verlegt.
- Der Ton kann aus der Konferenzanlage, wenn vorhanden, übernommen werden (+ ggf. zusätzlich ein Atmomikrofon).
- Bildregie, Tonregie, Grafikeinblendungen und das Encoding für die Übertragung werden mittels eines PCs zentral softwareseitig realisiert.
- ggf. Übernahme von Abstimmungsergebnissen aus vorhandener Abstimmungsanlage (als Bildsignal oder Rohdaten für Grafiksystem).
- Bild- und Tonsignale werden über eine Ethernetverbindung vom kommunalen Parlamentsaal zur (vorhandenen) Sendeabwicklung des Offenen Kanals übermittelt.

Diese technischen Voraussetzungen liefern ein Sendesignal, das sowohl in das digitale Kabelnetz als auch über die sozialen Medien live verbreitet werden kann. Das technische Konzept ist nicht personalintensiv. Es werden keinerlei Kameramänner/-frauen benötigt. Dieameratechnik ist kompakt und unauffällig.

4. Über welche Kanäle kann die Sitzung verbreitet werden?

- Die Sitzungen werden live (öffentlicher Teil) im lokalen OK über das Kabelnetz ausgestrahlt.
- Die Sitzungen werden live (öffentlicher Teil) im lokalen OK via ASTRA-Satellit im Lokal-TV-Portal/HbbTV ausgestrahlt.
- Wird der lokale OK via Magenta TV (Telekom) verbreitet, ist die Sitzung auch dort zu sehen. Ebenso werden alle Offenen Kanäle über die IPTV Plattform Zattoo verbreitet.
- Hinzu kommen: Livestream auf der Webseite des lokalen OK, zeitgleich zur Kabelverbreitung; Event-Livestream in der OK-Mediathek via YouTube und im Anschluss an die Liveübertragung ist die Sitzung in der Mediathek des lokalen OK in voller Länge in der Regel ebenfalls abrufbar.
- Das Video kann in die Webseite Dritter (Stadt, Kreis, Gemeinde) eingebettet werden. Zudem können Ratsmitglieder ihre Reden grundsätzlich entweder als Link mit Sprungmarke oder als manuellen Ausschnitt eigenständig weiterverbreiten.

5. Welche personellen Ressourcen sind im „Optimalfall“ einzuplanen?

- 1 x Regie sowie 1 x Kameraoperator = 2 Personen – im Zweifel ggf. auch in Personalunion machbar.
- Feste Techniksetups reduzieren die Vorarbeiten auf max. 2 Stunden (Auf- und Abbaunotwendigkeiten möglichst vermeiden!).

6. Mit welchen möglichen Kosten ist zu rechnen?

- 1. Option "Standard-Version": Drei ferngesteuerte Kameras mit Bedienpult, Videoschnitt inkl. Audiosteuerung, Einblendungen und Encoding zentral über eine Software auf einem PC, je nach Kamerahersteller und Modell ab ca. EUR 20.000.
- 2. Option „Light-Version“: Wie Standard, aber nur zwei Kameras - kann bei zentraler Rednerposition ausreichend sein, ab ca. EUR 15.000.
- 3. Option „Ultralight-Version“: Eine Kamera mit kleinem Bedienpult, direktes Streaming aus der Kamera heraus. ab ca. EUR 6.000.
- Alle Zahlen sind geschätzt - Rabatte auf technische Komponenten sind individuell verschieden (oft bis 30%). Aufwände für Leitungsverlegung, sowie die Leitung für die Signalübermittlung sind je nach Ratssaal individuell. Voraussetzung generell ist die Bereitstellung eines fertigen Audiosignals und ausreichende Lichtsituation im Raum. Es gilt die Erfahrung: Günstige Technik und kleine Lösungen schaffen Begehrlichkeiten und Nachrüstbedarfe. Im Zweifel ist ein höhere Einmalinvestition auf Dauer sinnvoller.
- Es bleibt anzumerken: Je besser die technische Qualität, desto höher die Zuschauer*innen-Akzeptanz. Die Übertragung mit nur einer Kamera ist zwar kostengünstiger, aber nicht sehr attraktiv und wirkt für die Zuschauer*innen sehr eindimensional.

7. Was kann der OK vor Ort dazu beitragen?

- Der OK bietet mit seiner technischen Plattform die rundfunkrechtlichen Voraussetzungen zur Verbreitung. Eine zusätzliche Rundfunklizenz ist nicht notwendig.
- Im OK engagieren sich Bürger*innen, die u.a. auch medientechnisch kompetent sind und die Übertragungen vor Ort begleiten bzw. kompetentes Personal vermitteln können.
- Der OK ist das Bürgermedium, das gesellschaftliches Geschehen abbildet. Es verfügt über vielfältige Distributionswege (Kabel/Web/Satellit) und hält auch alternative Verbreitungswege (Mediathek/Youtube/OTT) vor. Mit diesen Optionen eröffnen sich für Bürger*innen Möglichkeiten, eine Sitzung live zu verfolgen - jenseits der tatsächlichen Anwesenheit im Zuschauer*innenbereich des Ratssaales.
- Der OK Förder- und Trägerverein ist dafür Ihr kompetenter Ansprechpartner vor Ort.

8. Was trägt die Medienanstalt Rheinland-Pfalz bei?

- Die Offenen Kanäle in Rheinland-Pfalz werden von der Medienanstalt RLP im Rahmen ihres Haushaltes gefördert. Diese übernimmt u.a. die Kosten für die Heranführung des Sendesignals an die Kabelnetze, sowie die Kosten für die Verbreitung über das Lokal-TV-Portal auf dem Satelliten Astra.
- Die Medienanstalt RLP betreibt für den Bereich OK ein Bildungszentrum, das in allen rechtlichen und technischen Fragen weiterbildet sowie auch auf den spezifischen Bedarf zugeschnittene Schulungsmaßnahmen zur Übertragung von Sitzungen aus kommunalen Parlamenten anbietet.
- Die Medienanstalt RLP mit ihren Außenstellen vor Ort unterstützt den Produktionsprozess.

Sie haben Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

zu organisatorischen Fragen:

Christian Köllmer
Team Bürgermedien
Telefon: +49 (0) 621 / 5202-187
E-Mail: koellmer@medienanstalt-rlp.de

zu rechtlichen Fragen:

Gerd Pappenberger
Team Bürgermedien
Telefon: +49 (0) 621 / 5202-292
E-Mail: pappenberger@medienanstalt-rlp.de

zu technischen Fragen:

Ulrich Peters
Team Bürgermedien
Telefon: +49 (0) 621 / 5202-204
E-Mail: peters@medienanstalt-rlp.de

zu Lizenzfragen:

Barbara Beck-Grillmeier
Team Medienregulierung
Telefon: +49 (0) 621 / 5202-225
E-Mail: beck@medienanstalt-rlp.de

Turmstraße 10, D-67059 Ludwigshafen
Postfach 21 72 63, 67072 Ludwigshafen
medienanstalt-rlp.de

Kommunen, die Stadtratsfernsehen über den Offenen Kanal verbreiten:

Stadt Trier

Stadt Speyer

Gemeinde Haßloch

Stadt Neustadt/Wst.

Stadt Ingelheim/Rhein

Stand 6/2024